

Hans Waldenfels SJ

„Unfehlbar“

Überlegungen zur Verbindlichkeit christlicher Lehre

Am 28. Oktober 1995 veröffentlichte die römische Glaubenskongregation eine „Antwort“ (lat. Responsum) zur Frage nach der Begründung und Verbindlichkeit des Apostolischen Schreibens „Ordinatio sacerdotalis“ vom 22. Mai 1994. Darin heißt es zur Begründung der Lehre, daß die Kirche nicht die Vollmacht habe, Frauen die Priesterweihe zu spenden:

„Diese Lehre fordert eine endgültige Zustimmung, weil sie, auf dem geschriebenen Wort Gottes gegründet und in der Überlieferung der Kirche von Anfang an beständig bewahrt und angewandt, vom ordentlichen und universalen Lehramt der Kirche unfehlbar vorgetragen worden ist (vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution Lumen gentium 25, 2).“

In einem Dreisterne-Artikel zu dieser „Antwort“ wird die Erklärung folgendermaßen kommentiert:

„In diesem Fall bekundet ein Akt des ordentlichen päpstlichen Lehramts, der in sich selbst nicht unfehlbar ist, den unfehlbaren Charakter der Darlegung einer Lehre, die die Kirche schon besitzt.“¹

In einer sehr sorgfältig abgewogenen, am 27. Mai 1994 veröffentlichten Stellungnahme zur Interpretation von „Ordinatio sacerdotalis“ hatte der Mainzer Bischof Lehmann zuvor seinerseits zur Verbindlichkeit des Textes geschrieben²:

„Der Papst beruft sich zwar formell nicht auf die apostolische Vollmacht, aber er nimmt doch seinen amtlichen Auftrag unter Berufung auf die Heilige Schrift voll in Anspruch.“

– Offenbar zögert man, diese Lehrentscheidung im engsten Bereich der göttlichen Offenbarung selbst anzusiedeln, man sieht sie jedoch in einem Bereich, der damit eng zusammenhängt: darum der Unterschied von ‚credere‘, das hier vermieden wird, und ‚tenere‘, das bewußt im Sinne von LG 25 verwendet wird.

– Man wird in der Entscheidung keine unfehlbare Lehräußerung sehen dürfen, aber sicher ist im ordentlichen Lehramt des Papstes eine Form der Äußerung gewählt, die materiell anderslautende Meinungen ausschließt. Die Kennzeichnung des Textes als ‚Epistula Apostolica‘ verrät zwar, daß man nicht den höchsten formellen Einsatz der Lehrautorität beansprucht (sonst wäre es eher eine ‚Apostolische Konstitution‘), jedoch bleibt man nur knapp unterhalb einer unfehlbaren Lehrentscheidung. Offensichtlich wollte man allen Äußerungen, die hier eine fehlbare und reformierbare Lehräußerung erkennen wollen, endgültig einen Riegel vorschieben.“

Gegenüber dieser Interpretationshilfe Bischof Lehmanns, hinter der die Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz vom 20. September 1994 bereits an Eindeutigkeit zurücksteht, hat die römische Glaubenskongregation mit Zustimmung des Papstes die Lehre zur Frauenordination „als zum Glaubengut gehörend“ so-

wie als „vom ordentlichen und universalen Lehramt unfehlbar vorgetragen“ erklärt. Insofern die römische Antwort sich vordringlich zum Verpflichtungsgrad des Apostolischen Schreibens äußert, ist es angemessen, sich erneut mit dem Anspruch unfehlbaren Redens in der Kirche zu befassen.

Wo eine Antwort gegeben werden muß, gibt es Fragen. Daß es solche zur Abnehnung der Frauenordination gibt, hatte die Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz ausdrücklich festgestellt. Die Tatsache wird auch durch die römische Antwort zum Ausdruck gebracht. Ob es freilich wirklich eine größere Sicherheit verleiht, wenn in einem Akt, „der in sich selbst nicht unfehlbar ist“, der „unfehlbare Charakter“ einer lehramtlichen Lehre bekundet wird, läßt sich bezweifeln.

Wir kreisen den Fragenkomplex von vier Seiten ein. Zunächst erinnern wir an die „Unfehlbarkeit der Kirche“. Sodann befassen wir uns mit der Verbindlichkeit kirchlichen Redens und konfrontieren dieses mit dem Problem der Rezeption und Akzeptanz durch die Gläubigen und in der Welt. Schließlich gehen wir abschließend in Kürze auf die Schwierigkeit ein, vor der sowohl die Lehrer der Kirche wie die Hörer der Lehre stehen.

„Unfehlbarkeit der Kirche“

„*Indefektibilität*“. Die offiziellen Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils verwenden zwei Worte, die das sichere Stehen der Kirche in der Wahrheit Gottes zum Ausdruck bringen: *Indefektibilität* und *Infallibilität*. Die doppelte Gestalt der „Unfehlbarkeit“ der Kirche wird in der Kirchenkonstitution „*Lumen gentium*“ 12 zunächst vom ganzen „heiligen Gottesvolk“ ausgesagt:

„Die Gesamtheit der Gläubigen, welche die Salbung von dem Heiligen haben (vgl. 1 Joh 2, 20,27), kann im Glauben nicht fehlgehen (lat. in credendo falli nequit), und diese ihre besondere Eigenschaft macht sie mittels des übernatürlichen Glaubenssinns des ganzen Volkes dann kund, wenn sie ‚von den Bischöfen bis zu den letzten gläubigen Laien‘ ihre allgemeine Übereinstimmung in Sachen des Glaubens und der Sitten äußert. Durch jenen Glaubenssinn nämlich, der vom Geist der Wahrheit geweckt und erhalten wird, hält das Gottesvolk unter der Leitung des heiligen Lehramtes, in dessen treuer Gefolgschaft es nicht mehr das Wort von Menschen, sondern wahrhaft das Wort Gottes empfängt (vgl. 1 Thess 2, 13), den einmal den Heiligen übergebenen Glauben (vgl. Jud 3) unwiderruflich (lat. *indefectibiliter*) fest, dringt mit rechtem Urteil immer tiefer in ihn ein und wendet ihn im Leben voller an“ (DH 4130)³.

„*Indefektibilität*“ im Sinn der Unzerstörbarkeit und Unwiderruflichkeit besagt somit, daß die Kirche aufgrund des Treuewortes Gottes und der bleibenden Präsenz des Geistes niemals grundsätzlich aus der Wahrheit dieses Treuewortes herausfallen kann⁴. Sie ist die Grundbedingung dafür, daß überhaupt sinnvollerweise von „*Infallibilität*“ gesprochen wird:

„Die Unfehlbarkeit ist innerhalb der Unzerstörbarkeit anzusiedeln: die Kirche würde in der Tat aufhören, die Gemeinschaft des Lebens und das notwendige Mittel zum Heil zu sein, wenn sie a) hin-

sichtlich der Heilswahrheit über Glaube und Sitte irren und b) sich und die Menschen in ihrer Unterweisung oder Verkündigung täuschen könnte. Sie ist ‚die Säule und Trägerin der Wahrheit‘ (1 Tim 3, 15).“⁵

Wolfgang Beinert bringt dies auf die knappe Formel: „Der Glaubenssinn ist die eigentliche Basis der ihr (der Kirche) verliehenen Unfehlbarkeit.“⁶

„*Infallibilität*“. Bei der „*Infallibilität*“ geht es um die Übertragung der grundlegenden Gewissheit der Kirche, nicht aus der Wahrheit und Treue Gottes herausfallen zu können, auf den Bereich der Lehrverkündigung in Glaube und Sitte. Zwei Momente sind aber hier zu unterscheiden: (a) die faktische Irrtumsfreiheit, (b) die Unmöglichkeit, sich zu täuschen und andere täuschen zu können. Das erste Moment kann sich auch auf Sätze beziehen: Sätze können wahr oder falsch sein, einen Irrtum enthalten oder nicht. Die zweite Bedeutung kann dagegen nur von Subjekten ausgesagt werden, die ein Urteil abgeben. In den Dokumenten des Ersten und Zweiten Vatikanischen Konzils bezieht sich das Attribut „unfehlbar“ sowohl auf die Kirche als „Gesamtheit der Glaubenden“ („falli nequit“) als auch in der Kirche auf die Instanzen Bischofskollegium und Papst. So oder so ist die Kirche indefektibel und darum infallibel, weil sie ihre Gewissheit und ihre Sicherheit aus der Treue Gottes erhält.

Auf diese Zusammenhänge ist schon deshalb hinzuweisen, weil die Diskussion um die „Unfehlbarkeit“ nicht selten unter Blickverengungen leidet. Das ist nicht zuletzt da der Fall, wo allein vom Verhältnis zwischen authentischer Lehrverkündigung und Theologie gesprochen wird und die Kirche als ganze mit ihrem „Glaubenssinn“ außer acht bleibt.

Unfehlbares Lehramt. Im Sinn der eingangs zitierten „Antwort“ richten wir unsere Aufmerksamkeit aber zunächst auf die dort zitierte zweite Stelle der Kirchenkonstitution „Lumen gentium“ 25, 2, die von der Unfehlbarkeit der Bischöfe handelt:

„Auch wenn die einzelnen Vorsteher nicht über den Vorzug der Unfehlbarkeit verfügen, so verkünden sie dennoch, immer wenn sie – auch wenn sie über den Erdkreis verstreut sind, aber das Band der Gemeinschaft untereinander und mit dem Nachfolger des Petrus beachten – authentisch Sachen des Glaubens und der Sitten lehren und dabei auf eine Aussage als endgültig verbindliche (lat. ‚in unam sententiam tamquam definitive tenendam‘) übereinkommen, die Lehre Christi auf unfehlbare Weise“ (DH 4149).

Diese Stelle ist der entscheidende Anküpfungspunkt sowohl in der „Antwort“ der römischen Glaubenskongregation wie auch schon zuvor in der Stellungnahme Lehmanns. Sie handelt vom sogenannten „ordentlichen und universalen Lehramt der Kirche“. Die Unfehlbarkeit setzt hier dreierlei voraus: (a) eine authentische Lehre in Sachen des Glaubens und der Sitten, (b) die „Beachtung des Bandes der Gemeinschaft untereinander und mit dem Nachfolger des heiligen Petrus“, (c) die Verkündigung der Lehre „als endgültig verbindliche“.

Der Vollständigkeit halber seien auch noch die nachfolgenden Aussagen von

„Lumen gentium“ 25, 2/3 zu den beiden Weisen der „außerordentlichen“ Ausübung des Lehramts zitiert, zumal sie zugleich die Kriterien einer unfehlbaren Aussage weiter verdeutlichen:

„Dies ist noch offenkundiger der Fall, wenn sie (die Bischöfe), auf einem Ökumenischen Konzil vereint, für die ganze Kirche Lehrer und Richter des Glaubens und der Sitten sind, deren Bestimmungen mit dem Gehorsam des Glaubens anzuhangen ist.

Diese Unfehlbarkeit aber, mit der der göttliche Erlöser seine Kirche bei der Bestimmung einer Lehre über den Glauben oder die Sitten ausgestattet sehen wollte, reicht so weit, wie die Hinterlassenschaft („depositum“) der göttlichen Offenbarung reicht, die unantastbar bewahrt und getreulich ausgelegt werden muß. Dieser Unfehlbarkeit jedoch erfreut sich der Römische Bischof, das Haupt des Kollegiums der Bischöfe, kraft seines Amtes, wenn er als oberster Hirt und Lehrer aller Christgläubigen, der seine Brüder im Glauben stärkt (vgl. Lk 22, 32), eine Lehre über den Glauben oder die Sitten in einem endgültigen Akt („definitivo actu“) verkündet. Daher heißen seine Bestimmungen zu Recht aus sich und nicht aus der Zustimmung der Kirche heraus unveränderlich („ex sese, et non ex consensu Ecclesiae, irreformabiles“), da sie ja unter dem Beistand des Heiligen Geistes, der ihm im seligen Petrus verheißen wurde, vorgebracht sind, und deshalb keiner Bestätigung durch andere bedürfen noch irgendeine Berufung an ein anderes Urteil zulassen. In diesem Fall trägt nämlich der Römische Bischof seine Entscheidung nicht als Privatperson vor, sondern legt als oberster Lehrer der gesamten Kirche, dem auf einzigartige Weise die Gnadengabe der Unfehlbarkeit der Kirche selbst innewohnt, die Lehre des katholischen Glaubens aus und schützt sie. Die der Kirche verheiße Unfehlbarkeit wohnt auch der Körperschaft der Bischöfe inne, wenn sie das oberste Lehramt zusammen mit dem Nachfolger des Petrus ausübt“ (DH 4149).

Verbindlichkeit kirchlichen Redens

Ordentliches Lehramt. Die heute in der Kirche spürbare Unruhe und Unsicherheit röhrt nicht von den in ihren Bedingungen klar umschriebenen Weisen der Ausübung des außerordentlichen Lehramts her; sie besteht vielmehr hinsichtlich des ordentlichen universalen Lehramts. Solange es hier nicht zu konkreten Anwendungen kam, gab im übrigen Kanon 749 § 3 CIC/1983: „Als unfehlbar definiert ist eine Lehre nur anzusehen, wenn dies offensichtlich feststeht“ volle Rechtssicherheit. Wenn aber „Lumen gentium“ 25, 2 zur Anwendung kommt, wo es heißt, daß die Bischöfe unfehlbar lehren, „immer wenn sie authentisch Sachen des Glaubens oder der Sitten lehren und dabei auf eine Aussage als endgültig verbindliche übereinkommen“, muß es erlaubt sein, hinsichtlich dieser „endgültig verbindlichen Übereinkunft“ sowohl die Quaestio facti zu stellen, also die Frage, ob die Bischöfe wirklich in einer bestimmten Lehre übereinstimmen, als auch die Quaestio iuris, also die Frage, ob sie eine bestimmte Lehre wirklich als unwiderrufliche und somit definitive Lehraussage verkünden⁷.

Einen Hinweis auf die immanente Argumentationsfigur der lehramtlichen Feststellung zur Frage der Frauenordination hat die „Antwort“ der Glaubenskongregation insofern gegeben, als sie in einem diachronen Verfahren die Fix-

punkte der Orientierung nennt: (a) das geschriebene Wort Gottes, (b) die ständige Wahrung und Anwendung der Lehre in der Überlieferung der Kirche und das (c) unter Verweis auf die bekannte Formel des Vinzenz von Lérins. So fährt die Antwort nach Nennung der beiden ersten Punkte fort:

„Aus diesem Grund hat der Papst angesichts der gegenwärtigen Lage ... die gleiche Lehre mit einer förmlichen Erklärung vorgelegt, in ausdrücklicher Darlegung dessen, was immer, überall und von allen Gläubigen festzuhalten ist, insofern es zum Glaubensgut gehört.“

Die materialen Grundlagen der Lehre – die Tatsache, daß Jesus nur Männer in den Zwölferkreis berufen hat, sodann daß die Kirchengeschichte in fast 2000 Jahren nur Männer in der Nachfolge der Apostel als Bischöfe und Priester gekannt hat – sind nicht zu bestreiten und erfordern in sich einen hohen Grad von Zustimmung, die der Gläubige nicht unbegründet verweigern kann⁸. Die Nennung dieser Punkte allein macht aber aus der unbestrittenen Lehre keineswegs ohne weiteres eine „vom ordentlichen und universalen Lehramt unfehlbar vorgetragene“ Lehre. Diese wird erst durch die päpstlich gebilligte „Antwort“ der Glaubenskongregation zu einer solchen⁹.

Zwei Dinge sind dazu zu bedenken: (a) die Berufung auf Vinzenz von Lérins und (b) die zahlreichen Beispiele der Dogmengeschichte, deren Nennung nicht verboten werden kann.

Vinzenz von Lérins. Der streng verbindliche Begriff eines Dogmas als einer von den Gläubigen anzunehmenden Lehre in Glaube und Sitten hat sich seit dem 16. Jahrhundert sehr stark am Dogmenbegriff des Vinzenz von Lérins ausgerichtet, den dieser in seinem „Commonitorium“ 2, 3 (erschienen 434) entwickelt hat¹⁰:

„Es ist sehr dafür zu sorgen, daß wir das halten, was überall, was immer, was von allen geglaubt wird (quod ubique, quod semper, quod ab omnibus creditum est). Das ist nämlich wirklich und eigentlich katholisch.“

Im Kommentar zu „*Dei verbum*“ 8 hat aber Joseph Ratzinger sehr eingehend erläutert, warum sich das Zweite Vatikanische Konzil diesen Satz nicht mehr als Umschreibung des normativen Traditionsprinzips zu eigen gemacht hat. Gründe waren das „Zwielicht“, „in das dieser Kirchenschriftsteller von der historischen Forschung inzwischen getaucht worden ist“, und folglich die Tatsache, daß er „nicht länger als ein authentischer Vertreter des katholischen Überlieferungsbe- griffs“ angesehen werden kann. Sodann erschien dem Konzil „das statische ‚semper‘ des Vinzenz von Lérins“ offensichtlich nicht mehr geeignet, das Verhältnis von Identität und Kontinuität auszusagen:

„In einer solchen Neuorientierung schlägt sich schließlich einfach unser vertieftes Wissen um die Probleme historischen Verstehens nieder, dem die einfache Gegenüberstellung von Vorgegebenheit und Erklärung nun einmal nicht gerecht wird, weil die Erklärung als Prozeß des Verstehens vom Verstandenen selbst nicht reinlich trennbar ist. Diesem Ineinander, das den tiefsten Unterschied von Aneignung und Angeeignetem nicht aufheben will, auch wenn es sie nicht mehr für streng isolierbar hält,

dürfte das dialektische Nebeneinander der beiden Sätze ‚Traditio proficit‘ und ‚crescit perceptio‘ gut entsprechen.“¹¹

Die Frage, die sich im Anschluß an die „Antwort“ der Glaubenskongregation stellt, ist aber dann, ob die im Zweiten Vatikanischen Konzil gewonnenen Einsichten ihrerseits schon wieder überholt sind. Schließlich wird die Vinzenzsche Formel ohne Beachtung der seinerzeit vom Präfekten der Kongregation selbst im Zusammenhang mit der Konzilskonversation vorgetragenen Bedenken mit allen drei Momenten „immer, überall und von allen“ wiederholt.

Hinsichtlich der konkreten Problematik, um die es in der „Antwort“ geht, bleibt aber die Frage, wie sich eine Entscheidung, die in unseren Tagen gefällt ist, daß nämlich „die Kirche keinerlei Vollmacht hat, Frauen die Priesterweihe zu spenden, und daß sich alle Gläubigen der Kirche endgültig an diese Entscheidung zu halten haben“, im Sinn von „Lumen gentium“ 25, 2 auf eine Lehre bezieht, in der die Bischöfe „als endgültig verbindliche übereinkommen“. Anders gesagt: Insofern auch diese „endgültig verbindliche Übereinkunft“ der Bischöfe – über die Sachfrage hinaus – eine historisch aufzuweisende Tatsache sein muß, müßte sie sich als solche nachweisen lassen und nachgewiesen werden. Wenn nicht alles täuscht, deutet aber vieles darauf hin, daß die Frage der Frauenordination in dieser Weise bis in unsere Tage kaum gestellt worden ist, ja daß es bei genauerer Prüfung der theologischen Reflexionen eher auch gegenläufige Überlegungen gegeben hat¹².

Beispiele

Es kommt aber hinzu, daß die Dogmengeschichte inzwischen eine Vielzahl von Beispielen kennt, in denen die kirchliche Autorität ebenfalls mit höchstem Anspruch, vor allem aber unter Androhung hoher Sanktionen, eine bestimmte Lehre als unwiderruflich und damit als endgültig festgestellt hat, die später entweder widerrufen oder doch nicht mehr urgirt wurden.

Beispiel 1: Konzil von Florenz 1442: Dekret für die Jakobiten. Ausdrücklich wird in ihm festgestellt:

„(Die Kirche) glaubt fest, bekennt und verkündet, daß ‚niemand, der sich außerhalb der katholischen Kirche befindet, nicht nur (keine) Heiden‘, sondern auch keine Juden oder Häretiker oder Schismatiker, des ewigen Lebens teilhaft werden können, sondern daß sie in das ewige Feuer wandern werden..., wenn sie sich nicht vor dem Lebensende ihr angeschlossen haben, und daß die Einheit mit dem Leib der Kirche eine solch große Bedeutung hat, daß nur denen, die in ihr verharren, die Sakramente der Kirche zum Heil gereichen...“ (DH 1351).

Diese Lehre ist durch die Entwicklung der Lehre vom „Votum“, das heißt dem ausdrücklichen oder impliziten Verlangen nach Kirchenzugehörigkeit, in ihrer ursprünglichen Rigorosität überholt. Im Schreiben des Heiligen Offiziums vom

8. August 1949 an den Erzbischof von Boston wird die rigoristische Interpretation der Heilsnotwendigkeit der Kirche durch den Jesuiten Leonard Feeney, nach der alle Menschen mit Ausnahme der Katholiken und Katechumenen vom ewigen Heil ausgeschlossen sind, als „private Meinung“ zurückgewiesen, obwohl die Heilsnotwendigkeit der Kirche nochmals ausdrücklich „als unfehlbare Aussage“ angesprochen wird (DH 3866). Feeney selbst wurde am 4. Februar 1953 exkommuniziert. In „Lumen gentium“ 14, 1 wird das Verständnis des „Extra Ecclesiam nulla salus“ auf folgende Weise reinterpretiert:

„Darum könnten jene Menschen nicht gerettet werden, die sehr wohl wissen, daß die katholische Kirche von Gott durch Jesus Christus als eine notwendige gegründet wurde, jedoch nicht in sie eintraten oder in ihr ausharren wollten“ (DH 4136).

Beispiel 2: Bulle „Quo primum“ Pius’ V. vom 14. Juli 1570. Durch die Bulle „Quo primum“ setzte Pius V. das neue „Missale Romanum ex decreto SS. Concilii Tridentini restitutum“ ein. Bei dieser Bulle handelte es sich zwar nicht um eine lehramtliche Entscheidung. Doch kraft seiner Apostolischen Vollmacht ordnete der Papst unter Strafandrohung an – es ist die Rede von der Exkommunikation „latae sententiae“ –, daß in diesem Missale nichts hinzugefügt, entfernt oder verändert werden dürfe. Am Ende steht die Feststellung, daß es keinem Menschen („nulli ergo omnino hominum“) erlaubt sei, den ausgeführten Anordnungen entgegenzuhandeln: „Sollte aber jemand sich herausnehmen, das zu versuchen, so wird er wissen, daß er den Unwillen des allmächtigen Gottes und seiner heiligen Apostel Petrus und Paulus auf sich zieht.“

Diese von den Anhängern des gleichfalls exkommunizierten Erzbischofs Marcel Lefebvre als unaufgebar reklamierte Maßordnung ist jedoch am 25. Juli 1960 durch ein Motu Proprio Johannes’ XXIII. aufgehoben worden, mit dem der Papst zugleich das „Novum rubricarum Breviarii et Missalis Romani corpus“ approbiert hat. Diese weltweit begrüßte Entscheidung wird hier nicht in Frage gestellt. Dennoch ist nicht zu leugnen, daß ein späterer Papst sich hier über die mit höchster Autorität vorgetragenen Entscheide eines seiner Vorgänger hinweggesetzt hat.

Beispiel 3: Antworten der Bibelkommission zu Fragen der historischen Urheberschaft. Wiederholt hat die Päpstliche Bibelkommission in der Zeit des Modernismus zu Beginn des Jahrhunderts zu Fragen der historischen Urheberschaft Stellung genommen: am 27. Juni 1906 zum Pentateuch (DH 3394–97), am 29. Mai 1907 zum Johannesevangelium (DH 3398–3400), am 29. Juni 1908 zum Buch Jesaja (DH 3505–09), am 30. Juni 1909 zu Genesis 1–3 (DH 3512–19), am 1. Mai 1910 zum Verfasser und zur Abfassungszeit der Psalmen (DH 3521–28), zu den synoptischen Evangelien, der Apostelgeschichte und den Paulusbriefen am 19. Juni 1911 (DH 3561–67: Matthäus), am 26. Juni 1912 (DH 3568–78: Markus/Lukas), am 12. Juni 1913 (DH 3581–90: Apostelgeschichte/Paulus), am 24. Juni

1914 (DH 3591–93: Hebräerbrief): Im Motu Proprio „Praestantia Scripturae“ vom 18. November 1907 (DH 3503) hat Pius X. ausdrücklich festgestellt, daß

„alle insgesamt durch Gewissenspflicht gebunden werden, sich den Entscheidungen des Päpstlichen Bibelrates – sei es, daß sie bisher ergangen sind oder daß sie künftig ergehen werden – ebenso wie den Dekreten der Heiligen Kongregationen, die sich auf die Lehre beziehen und vom Papst bestätigt wurden, zu unterwerfen; und daß sie nicht der Rüge sowohl des verweigerten Gehorsams als auch der Leichtfertigkeit entgehen und deswegen von schwerer Schuld frei bleiben können, wenn sie ebendiese Entscheidungen mündlich oder schriftlich angreifen“.

Auch hier ist nicht zu übersehen, daß in der Zwischenzeit die von der Päpstlichen Bibelkommission zunächst unter Verweis auf „schwere Schuld“ zurückgewiesenen Standpunkte weithin auf differenzierte Weise Allgemeingut geworden sind und das kirchliche Lehramt selbst im Umgang mit der historischen Forschung inzwischen eine offenere Einstellung einnimmt. Dem wiederum widerspricht nicht die frühere Berufung auf die „schon vom 2. Jahrhundert herkommende beständige, allgemeine und feierliche Überlieferung der Kirche“ (DH 3398). Die früheren Entscheidungen der Bibelkommission werden jedenfalls heute nicht mehr urgiert¹³.

Angesichts dieser und anderer Beispiele der Dogmen- und Theologiegeschichte darf die Sorge geäußert werden, daß die Kirche auch in der Zukunft scheinbar unüberholbare, „endgültige“ Aussagen, zu denen sie eine „endgültige“ Zustimmung erwartet, trotzdem überholen wird. So eindrucksvoll das Plädoyer Kardinal Ratzingers über die „Grenzen kirchlicher Vollmacht“ auch ist¹⁴, so wichtig wäre es für den heutigen Menschen vermutlich zugleich, wenn die Kirche ihre Selbstbescheidung in einem vorsichtigeren Umgang mit dem Anspruch endgültiger Verbindlichkeit zum Ausdruck bringen würde.

Rezeption und Akzeptanz

Der Anspruch der Unfehlbarkeit, zumal wo es um die „Unfehlbarkeit“ des ordentlichen und universalen Lehramts der Bischöfe mit dem Papst geht, ist nicht zu Ende behandelt, wenn nicht die verschiedenen Momente der Rezeption und Akzeptanz bedacht werden. Im kommunitären Vollzug des Glaubens sind Rezeption und Akzeptanz neben der lehramtlichen Entscheidungsebene und der theologischen Reflexions- und Argumentationsebene die dritte Ebene, die heute entschiedener berücksichtigt werden muß. Über der viel diskutierten Beziehung zwischen Lehramt und Theologie findet sie bislang zu wenig Beachtung. Das wiederum hat mehrere Gründe.

1. „*Ex sese*“. Zunächst einmal dürfte die dogmatische Feststellung, daß päpstliche Definitionen „aus sich und nicht aus der Zustimmung der Kirche (ex sese, et non ex consensu Ecclesiae)“ (DH 3074 und 4149) „irreformabel“ sind, zu einer

Relativierung des Rezeptionsgeschehens beigetragen haben. Tatsächlich besagt das „ex sese“ jedoch nur, daß eine vom Lehramt verkündete Glaubenswirklichkeit weder vorher noch nachher der juristischen Ratifikation durch die Gesamtkirche bedarf. Es besagt nicht, daß der Rezeptionsprozeß selbst den Trägern des Lehramts gleichgültig sein kann. Tatsächlich beweisen schon die wiederholten Stellungnahmen zur selben Frage, daß das Lehramt sehr wohl auf Akzeptanz und Nichtakzeptanz und somit auf die Rezeption ihrer Lehre achtet. Zudem haben die in den letzten Jahren aufgetretenen Beispiele des Dissenses innerhalb der Kirche selbst zu einer entschiedeneren Beschäftigung mit der Frage geführt¹⁵.

2. *Rezeptionsebenen*. Noch nicht genügend Beachtung findet die Tatsache, daß zumindest zwei Rezeptionsebenen deutlicher zu unterscheiden sind, auch wenn sie inzwischen stärker miteinander verflochten sind, als es zunächst der Fall zu sein schien: (a) die innerkirchliche Rezeptionsebene der Gläubigen und (b) die Rezeptionsebene der „Welt“, wie sie in Medien und „öffentlicher Meinung“ ihren Ausdruck findet. Gerade weil die Gläubigen immer zugleich „Weltbürger“ sind, stehen „gläubige“ und „weltliche“ Rezeption weniger unvermischt einander gegenüber, als es eine objektivierte, die Subjekte vergessende Sichtweise erkennen läßt. Insofern die Verkündigung der Kirche sich aber nicht nur an die eigenen Anhänger richtet, sondern das Heil aller Menschen vor Augen hat, kann der Kirche die „weltliche“ Reaktion und Meinung nicht gleichgültig sein. Wie dem „sensus fidelium“ muß Kirche entsprechend auch dem „sensus mundi“ Beachtung schenken.

3. *Pluralistische Provokation*. Im übrigen trägt die Art kirchlicher Glaubensverkündigung aufs Ganze nach wie vor zu wenig der Tatsache Rechnung, daß die Welt sich immer mehr in eine pluralistische Gesellschaft wandelt, in der weniger das authentische Wort als die offene Argumentation zählt. Galt in früheren Jahrhunderten das Prinzip: „Akzeptiert wird, was legitimiert ist“, so hat sich dieses Prinzip heute weithin umgekehrt; es müßte entsprechend heute eher heißen: „Legitimiert ist, was akzeptiert wird.“ Das gilt, auch wenn man über die Berechtigung eines solchen Satzes nochmals streiten kann. Die Schwäche des Lehramts zeigt sich aber dann darin, daß es in nicht gespürter Unzeitgemäßheit sich nicht auf die Forderungen einer pluralistischen Weltverfassung einläßt und um Akzeptanz wirbt, sondern diese vielfach weiterhin von Gläubigen wie Nichtgläubigen aufgrund vorgegebener Legitimation und Autorität einfordert. Soll ein solches Verhalten dann immer noch wirksam sein, muß die Legitimation hinreichend erwiesen sein.

Auf jeden Fall ist es heute zu wenig, die Ablehnung kirchlicher Lehren zu bedauern. Die Kirche muß sich vielmehr der Begründung der Ablehnung oder doch der Nichtakzeptanz stellen. Diese Begründung kann in Gegengründen, in mangelnder Motivation oder auch in einfachen Rückfragen bestehen. All das verdient aber, wenn es nicht von vornherein als böswillig zurückzuweisen ist, eine gedul-

dige Behandlung und Auseinandersetzung. Eine solche ist um so mehr gefordert, als wir alle uns in der pluralistischen Gesellschaft zugleich zusehends größeren Verstehensschwierigkeiten ausgesetzt sehen. Denn inzwischen drohen die Sprachen der verschiedenen Menschengruppen nicht selten bis zur Grenze der Unverständlichkeit auseinanderzudriften. Zudem verkommt die religiöse Sprache mehr und mehr zur Eigensprache eines bestimmten menschlichen Lebenssektors.

Argumentative Bezeugung. Ohne Frage kommt die Beachtung der sogenannten „öffentlichen Meinung“ und ihrer Träger sowohl in der theologischen Reflexion wie in der lehramtlichen Verkündigung nach wie vor zu kurz. Das ist so, auch wenn Johannes Paul II. in seiner Missionsencyklika „Redemptoris missio“ vom 7. Dezember 1990 dem ersten modernen „Areopag“, der „Welt der Kommunikation, die die Menschheit immer mehr eint und ... zu einem ‚Weltdorf‘ macht“, einen eigenen Abschnitt gewidmet hat (Nr. 37c)¹⁶. Da sich aber die Botschaft der Kirche immer zugleich an alle Menschen guten Willens richtet, muß der Versuch gemacht werden, diese mit Geduld und entsprechenden Argumenten zu überzeugen.

Auch im Umfeld von „Ordinatio sacerdotalis“ fällt auf, daß der Weg des Dialogs und der Argumentation trotz allem nicht verlassen werden soll. So weist die Deutsche Bischofskonferenz in ihrer Erklärung zu „Ordinatio sacerdotalis“ nahezu beschwörend jeden Verdacht des Diskussionsverbots zurück und lädt statt dessen zur Fortsetzung des Dialogs ein. Hier wäre freilich dann zu wünschen, daß die lehramtlichen Organe zwar den Umkreis der Verbindlichkeit deutlich markierten, jedoch in einer Weise, daß der Anspruch des Letztverbindlichen mit größerer Nüchternheit und Gelassenheit erhoben würde¹⁷. Unbestritten leben wir alle auf weiten Strecken des Lebens verbindlich auf der Ebene des Vorläufigen. Wer aber ständig im Raum des Letztverbindlichen agiert, gibt den weiten Raum vorläufiger Verbindlichkeit schnell der Beliebigkeit preis. Am Ende gibt es nur die Entscheidung zwischen Letztverbindlichem und Unverbindlichem. Entsprechend führt der schnelle Einsatz letzter formaler Autorität dahin, daß geringere Autoritätsgrade zur Unbedeutsamkeit herabsinken, die Autorität selbst sich zugleich abnutzt.

Schnittpunkt Theologie. Am Schnittpunkt zwischen Lehramt und „Welt“ steht nun die Theologie mehr als jede andere Instanz in der Kirche. Von der Theologie erwartet das Lehramt zu Recht die argumentierende Untermauerung ihrer Glaubensverkündigung. Oft genug wird aber übersehen, daß die Theologie nicht ihre Pflicht tut, wenn sie sich nicht zugleich den Rückfragen und Bedenken der Glaubenden wie der Suchenden und Fragenden in der Welt verpflichtet sieht und diesen ihre Stimme lehrt. Ausdrücklich hat Johannes Paul II. am 18. November 1980 in Altötting die deutschen Theologieprofessoren aufgefordert, „genau auf die Fragen und Nöte des heutigen Menschen zu achten“ (66)¹⁸. Er sprach vom „Mut zum Wagnis und (der) Geduld des Reifens“ (67), von „neuen Vorschlägen zum

Verständnis des Glaubens“, die der Theologe machen „soll und muß“ (69), von der „unverzichtbaren Eigenständigkeit“ der Theologie (70). Ermutigungen dieser Art haben zu ihrer Zeit sehr zur Glaubwürdigkeit des Sprechens in der Kirche beigetragen und werden es vermutlich auch in Zukunft tun.

Dissens. Unbestreitbar gibt es zwischen Lehramt und Theologie ein Spannungsverhältnis und zudem konkrete Spannungen. Dennoch steht nicht alles, was vordergründig als Dissens erscheint, dem Dienst an der Verkündigung des Wortes entgegen. Wohl machen Ausdrucksweisen des Dissenses und des Widerspruchs die großen Spannungsfelder deutlich, in denen wir alle, Lehramtsvertreter, Theologen, Kirchenangehörige, aber dann auch die verschiedenen Menschengruppen der Welt, heute leben. In gewissem Sinn müssen wir ein altes Bild korrigieren: Das Schifflein Petri fährt nicht einfach neben dem Boot der Welt her; wir alle gehören vielmehr zu einer großen Schicksalsgemeinschaft, die auf Gedeih und Verderb zusammengehört und – christlich gesprochen – als ganze in den Händen Gottes liegt.

In einer Art Zwischenbescheid, wie wir heute erkennen, hat die Glaubenskongregation in ihrer „Instruktion über die kirchliche Berufung des Theologen“ vom 24. Mai 1990 nicht zuletzt ihre große Sorge um das Problem des Dissenses zum Ausdruck gebracht¹⁹. Bedauerlicherweise wird der Dissens in der Instruktion weithin nur als negative und damit unerwünschte Kritik angesehen. Das neue Kapitel eines Umgangs mit dem Dissens, der in den „Gesamtzusammenhang von Konsensbildung und Rezeptionsgeschehen“ eingebracht wird, ist in der Tat, wie Karl Lehmann es in seiner Überlegung zur Sache festgestellt hat, aber erst noch zu schreiben. Es setzt innerkirchlich eine veränderte Haltung zur theologischen Kritik voraus, zumal wenn diese sich in mitsorgenden Rückfragen äußert. Wer kann aber schon übersehen, daß leise geäußerte Rückfragen auch in der Kirche im Lärm der Zeit oft nicht gehört oder doch mit umgekehrtem Schweigen überspielt werden?

Bleibende Fragen

Abschließend seien vier Fragenkomplexe nochmals herausgehoben, die in Zukunft entschiedener Bearbeitung bedürfen:

1. *Öffentlichkeit.* Soll nicht die ganze nichtchristliche Welt in einer Zeit, in der sie in ihrem pluralistischen Gefüge weltweit zu wirken beginnt, christlicherseits unter das Verdikt des Bösen gestellt werden, muß der christliche Glaube so in die Welt hinein bezeugt werden, daß das christliche Zeugnis auf mögliche Zustimmung angelegt ist. Es geht nicht – um das ganz deutlich zu sagen – um eine Verkürzung der Botschaft, wohl aber um eine verstehbare Sprache und eine den Menschen treffende Motivation. Nur der aber wird eine verständliche Sprache

sprechen, der sich den Menschen von heute sympathisch nähert, ihre Fragen und Nöte versteht und das „Evangelium des Lebens“ therapeutisch als Heil für Menschen im Unheil vermittelt. Hier ist heute in der Tat, wie es der jetzige Papst oftmals zum Ausdruck gebracht hat, ein Pakt zwischen allen Menschen guten Willens vonnöten.

2. *Verbindlichkeit*. Der Mensch lebt sinnvoll zunächst in einer Welt, die von vielen kleinen Verpflichtungen geprägt ist, von den Verbindlichkeiten des heutigen Tags, den Verbindlichkeiten unterwegs zum nächsten Ziel. Verbindlichkeit erwächst aus dem Miteinander vieler, die unterwegs sind. Erst über die vielen kleinen Verbindlichkeiten eröffnet sich der Horizont neu für den umfassenden Horizont der Letztverbindlichkeit. Bei ihrer Orientierung am umfassenden Horizont steht die Kirche in der Gefahr, im ständigen Rekurs auf Letztverbindlichkeit die Kultur der Alltagsverbindlichkeiten und damit den Ort der Einübung von wahrer Verbindlichkeit eher zu zerstören als zu fördern. Der Appell an Verbindlichkeit überhaupt und weniger an Letztverbindlichkeit wehrt dem Geist relativistischer Beliebigkeit und eröffnet zugleich auf neue Weise den Ort wahrer Gewissensentscheidung.

3. *Kriterien der „Endgültigkeit“*. Alles menschliche Reden und Handeln steht – menschlich gesehen – unter dem Zeichen der Begrenztheit und Beschränktheit. Gerade im Zusammenhang mit der aktuellen Frage nach der Frauenordination hat die Kirche selbst sich auf ihre eigene Begrenztheit berufen. Sie hat zugleich auch die Fixpunkte ihrer Orientierung genannt. Es stellt aber dann keine nachträgliche Beurteilung des lehramtlichen, mit dem Anspruch der „Endgültigkeit“ vorgetragenen Sprechens dar, wenn Theologen im Sinn aller Rezipienten der Lehre die vom Lehramt selbst ins Spiel gebrachten Kriterien im einzelnen durchspielen. Das erweist sich im Hinblick auf das ordentliche und universale Lehramt der Kirche schon deshalb als sinnvoll und notwendig, weil die Verwirklichung der einzelnen Kriterien sich nicht zuletzt am Verhalten des gesamten Bischofskolloquiums sowohl diachron wie synchron aufzeigen lassen muß. Schließlich ist bei aller Berufung auf das Wirken des göttlichen Geistes eine neue Offenbarung ausdrücklich ausgeschlossen. Der Erweis der vom Lehramt selbst erklärten Kriterien ist aber ein von diesem selbst gesetzter hoher Anspruch, über den schon deswegen nicht leicht hinweggegangen werden kann, weil das Apostolische Schreiben „*Ordinatio sacerdotalis*“ in seiner Argumentation inzwischen nicht mehr isoliert gesehen werden darf²⁰.

4. *Verantwortliches Sprechen*. Es gibt eine Zeit des Redens und des Schweigens. Sicherlich kann auch Schweigen geboten werden. Doch sollte da, wo es um Wahrheit und Heil der Menschheit geht, nicht leichtfertig geschwiegen werden. Im Sinn des heiligen Ignatius von Loyola sollte auch ein Theologe davon profitieren, „daß jeder gute Christ bereitwilliger sein muß, die Aussage des Nächsten zu retten, als sie zu verurteilen“²¹.

Mit Wahrheit und Heil sind aber dann jene entscheidenden Orientierungspunkte genannt, um die es in der Verkündigung des Evangeliums Christi geht. Hier aber kann man fragen, ob nicht oft genug diese wahre Letztorientierung über vielen eher vordergründigen Fragen, über die auch in der Kirche gestritten wird, aus dem Blickfeld gerät. Eine Rückkehr zur „Ordnung bzw. „Hierarchie“ der Wahrheiten innerhalb der katholischen Lehre“ („Unitatis redintegratio“ 11; DH 4192) täte dringend not.

ANMERKUNGEN

¹ OR(D) 47 (24. 11. 1995) 4.

² Der Text u. d. vorausgegangenen Äußerungen d. Hl. Stuhls in VApSt 117 (22. 5. 1994).

³ Die lehramtl. Texte zit. n. DH (mit Nr.).

⁴ Ausführlicher: H. Waldenfels, Kontextuelle Fundamentaltheol. (Paderborn 1988) 475 f.; H. Fries, J. Finsterhölzl in: SM IV 1052–1062; A. Dulles in: HFT IV 169–175; P. Knauer, Der Glaube kommt vom Hören (Freiburg 1991) 212–226, 297–332.

⁵ Y. Congar, Infallibilität u. Indefektibilität. Zum Begriff d. Unfehlbarkeit, in: Zum Problem Unfehlbarkeit. Antwort auf d. Anfragen v. Hans Küng (Freiburg 1971) 175.

⁶ Glaubenszugänge, hg. v. W. Beinert Bd. 1 (Paderborn 1995) 180; dort ausführlicher zu d. Bezeugungsinstanzen d. Glaubens Lehramt – Theologie – Glaubensinn u. deren Interaktion 131–187.

⁷ Ähnl. fragen u. a. N. Lash, On non inventing doctrine, in: The Tablet 2. 12. 1995, 1544; H. Küng, Das Nein zur Frauenordination – unfehlbar!, in: SZ 278 (2./3. 12. 1995) 10; H.-J. Pottmeyer, Rede- u. Denkverbote wurden nicht erlassen, in: RhMerk 49 (8. 12. 1995) 25; F. A. Sullivan, Guideposts from catholic tradition, in: America 9. 12. 1995, 5f.; E. Kunz, Ein unfehlbares Nein z. Priesterweihe v. Frauen?, in: AStA-Info (St. Georgen, Frankfurt) 4. 12. 1995, 11–13.

⁸ Vgl. aber z. theol. Auseinandersetzung mit d. Argumenten v. „Ord. sac.“ W. Beinert, Priestertum d. Frau. Der Vorhang zu, d. Frage offen?, in dieser Zs. 212 (1994) 723–738.

⁹ Vgl. L. Örsy, The Congregation's 'Response': Its Authority and Meaning, in: America 9. 12. 1995, 4 f., daß die „Antwort“ dem Ap. Schreiben „Ord. sac.“ nichts an neuer Verbindlichkeit hinzufügt, zumal ein „nichtunfehlbares Organ des Hl. Stuhls“ kraft eigener Autorität keine Macht hat, das Gewicht einer päpstl. Aussage zu modifizieren“.

¹⁰ Dazu H. Waldenfels, KF 460 ff.; E. Biser, Rel. Sprachbarrieren. Aufbau einer Logoparetik (München 1980) 191–194, v. a. die Ausführungen zur Absage an alle „Wortneuerungen“.

¹¹ J. Ratzinger in: LThK.E. II 520 ff.

¹² Vgl. d. Rückfragen v. E. Gössmann in: CiG 53 (1995) 440; dies., Mulier Papa. Zur Rezeptionsgesch. d. Gestalt d. Päpstin Johanna (München 1994).

¹³ Vgl. als jüngste Stellungnahme z. Interpretation d. Bibel in d. Kirche d. Dok. d. Päpstl. Bibelkomm. v. 23. 4. 1993 (VApSt 115).

¹⁴ J. Ratzinger, Grenzen kirchl. Vollmacht. Das neue Dokument v. Papst Johannes Paul II. z. Frage d. Frauenordination, in: IKAZ 23 (1994) 337–345.

¹⁵ Zur Interpretation kirchl. Rezeptionsvorgänge: Glaube als Zustimmung, hg. v. W. Beinert (Freiburg 1991) (mit Beitr. v. W. Beinert, F. Ochmann, H.-J. Pottmeyer, K. Schatz).

¹⁶ VApSt 100.

¹⁷ Hier wären zugleich Gedanken erneut aufzunehmen, die ich bereits früher geäußert habe: Im Dienst an d. Verbindlichkeit chr. Glaubens. Anmerkungen z. Kirchlichkeit d. Theologie, in dieser Zs. 207 (1989) 723–734.

¹⁸ Arbeitshilfe 86 (1991) 66–71.

¹⁹ Ebd. 104–125 (= VApSt 98); dazu K. Lehmann, Dissensus. Überlegungen zu einem neueren dogmenhermeneutischen Grundbegriff, in: Dogma u. Glaube. Bausteine für eine theolog. Erkenntnislehre (FS W. Kasper, Mainz 1993) 69–87.

²⁰ Vgl. die Begründung lehramtl. Sprechens in d. Enz. „Veritatis splendor“ (6. 8. 1993, VApSt 111) u. „Evangelium vitae“ (25. 3. 1995, VApSt 120) Nr. 5, 57, 61 f., 65.

²¹ Ignatius v. Loyola, Geistl. Übungen, hg. v. P. Knauer (Graz 1978) 23 (Nr. 22).